

Bericht des Landvogt Franz Anton Keller über weitere Eingriffe des Landgerichts Rankweil in die fürstliche Jurisdiktion. Ausf. Hohenliechtenstein, 1731 Juni 15, AT-HAL, H 2608, unfol.

[7] Durchleuchtigster herzog, gnädigster landsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht solle gehorsambst ohnverhalten, wie daß das kayerliche landgericht² in eben diser causa, worüber die differenzien mit demselben entstanden abermahl einem eingriff in dero jurisdiction tentiren und die Trisner³ unterthanen exequiren wollen. Der casus hat sich folgendermassen zugetragen.

Der stattmagistrat zu Veldkirch⁴ hat laut beykommenden rescript von der Oberösterreichischen Regierung⁵ in causa der sibilischen erben contra Andre Bernhard und intervenienten Hanns Geörg Schwartz gesprochen, und denn sibilischen erben die bey dero unterthanen zu Trisen hafftende schuld, laut urtel (so mit voriger post dero hoffrath baron von Gillern⁶ eingeschikht) zu erkennen, und hiesiges Oberamt⁷ pro immissione gebührend ersucht. Als nun das landgericht davon wind erhalten, hat es umb seine jurisdiction zu zaigen, die execution hiesigem landaman [2] und gedachte debitoribus insinuiren lassen. Worauf ich demselben umb dise execution abzuwenden, in einem schreiben die widerrechtliche procedur vorgestellet und wider ihr unternehmen protestiret. Als nun hiesiger landaman mit meinem schreiben zu dem landrichter kommen, so hat selbiger, ob er zwar seyder den vorgegangenen handl von hiesigem Oberamt kein schreiben angenommen. Solches disemahl acceptiret und eröffnet, auch dem landaman zu antwort geben, wie daß er von diser sache nichts wüsse, indemme er schon lange zeit krankh wäre.

Mithin selbigen sambt dem schreiben an den stabhalter und seine assessores verweisen, welche solches in keine consideration gezogen, und dem landaman mündlich zur antwort geben, wie daß sie den kayerlichen befelch vollzihen müsten. Folglich auff den bestimbten tag in Vaduz⁸ eintreffen werde, wie sie dann auch in 8 mann bestehend den 11. dises anhero komen, und denen unterthanen aus einem oberösterreichischen regierungsbefelch hin und wider scharpfe verordnungen heraus gelesen. Da ich nun die communication von disem kayerlichen befelch verlangte, liessen sie ir zurückmelden, wie daß sie solchen nit aus handen geben könnten, und es bey dem landgericht nit sthyli wäre, [3] solchen zu insinuiren, oder zu communiciren. Wann ich aber zu ihnen in das wüthshauß kommen wolte, so wolten sie mir selben weisen. Zumahlen mir dis nit anständig und ich durch einen spionen erfahren, daß sie den kayerlichen befelch vom 21. Novembris 1730, so wegen auffhebung dero beambten von einer hochlöblichen Hoffcantzley⁹ ergangen, vollzihen wolten. So habe dem landgericht zurückhsagen lassen, daß weilen es die kayerliche befelch dem hiesigen Oberamt der ordnung nach nit insinuiert, und in hac causa bey

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: *Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

³ Triesen, Gem. (FL).

⁴ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁵ Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg).

⁶ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: *HLFL* 2, S. 661–662.

⁸ Vaduz, Gem. (FL).

⁹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: *ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart* 1983, S. 562.

em magistrat zu Veldkirch ein urtel ausgefallen, auch der kayserliche befelch, welchen sie vollziehen wolten, durch einen andern an den herrn baron von Deyring wäre eingestellet worden. Nebstdem ich die sichere nachricht hätte, daß in diser sache von einer hochlöblichen Hoffcantzley die allergnädigste verordnung beraihts an die oberösterreichische stelle ergangen wäre, so wolte man solche abwarten, könnte derohalben umbso weniger die execution gestatten, als die debitores allzeit parat wären zu bezahlen. Wann sie nur wüssen, an wem sie zahlen sollen.

Hierauff seynd sie den andern tag auff Trisen geritten, umb die schätzung vorzunehmen, allein die debitores waren alhier und ihre weiber in der kirchen. Da nun ihnen niemand pariren noch der debitoren gütter weisen wolte, haben sie [4] gleich widerumb umbgekehrt und seynd anhero zu dem landaman zurückgekommen, alwo sie noch eine tentation gethan und von denen debitoribus a conto 200 fl.¹⁰ endlichen nur 180 fl. verlangt, wozu sich dise aber aus meinem verbott nit verstehen wollen, so seynd sie endlichen ohnverrichter sachen widerumb abmarchirt, und hat dise comedie ohne den geringsten strepito mit der besten manier ein end genohmen.

Euer durchleucht werden hieraus gnädigst abnehmen, daß, wann dero beampte das erstemahl in der ordnung eines Oberambt gebliben wären, und bey dem landrichter durch den landaman, oder waibel, nur hätten protestiren, und zugleich denen debitoribus und andern unterthanen verbiethen lassen, dem landgericht keineswegs zu pariren, so wäre selbiges gleichfahls ohnverrichter dingen abgezogen. Nachdeme sie sich aber zu dem landrichter in das wüthshauß begeben, und in einen disput eingelassen, so seynd dise grosse vertrisslichkeiten daraus entstanden.

Euer durchleucht haben übrigens einen gehorsambsten gutachtlichen bericht wegen des scharpffrichters bestallungs-contract gnädigst verlangt. Ich muß nun alles dasjenige, was vorhin schon in diser sache gehorsamst berichtet worden, widerhollen und zumahlen hier wenig zu thun, und der man ohne bestallung nit länger subsistiren kan. So hat an von denen umbligenden [5] orthten den geringsten bestallungs-contract zum formular genohmen und einen aufsatz darnach eingerichtet. Finde derohalben meines gehorsambsten orths kein bedenken, daß nit euer durchleucht die vorhin schon abgefaste resolution wegen ratificirung diser bestallung gnädigst vollziehen solten.

Euer durchleucht geruhen auch sich des vor 3 jahren zu Baltzers¹¹ entstandenen entsetzlichen brands gnädigst erinnern zu lassen. Es hat der aller commiserations würdige schloßhauptman auch von denen benachbahrten ausser von seinen gnädigsten landsfürsten eine brandsteuer erhalten, ob nun euer durchleucht demselben hierzu an seiner schuld per 680 fl. etwas, nemblichen die helffte, mehr oder weniger gnädigst nachsehen wollen. Dises haben deroselben angebohrnen milde und barmhertzigkeit lediglich anheimstellen und mich zu hochfürstlichen hulden in tieffister submission empfehlen wollen.

Euer durchleucht
Hohenlichtenstein, den 15. Junii 1731.

Unterthänigst, gehorsambster
Franz Anton Keller¹² manu propria

[6] [Dorsalvermerk]

Unterthänigste relation an ihro durchleucht von Hohenlichtensteinseiner landtvogten Keller mit zweyen beylagen de dato 15. Junii et præsentato 20. Decembris 1731.

Per in sachen des vom kayserlichen landtgericht in die fürstliche jurisdiction gethanen eingrieffs.

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ Baltzers, Gem. (FL).

¹² Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HLLFL 1, S. 431.

Occasione des vom Veltkircher magistrat in caus der sibilischen erben contra Andre Bernhard und intervenienten Hans Georg Schwartz bey denen Trißner unterthanen hafftenden schuld ergangenen urtls.

Dann wegen des scharfrichters bestallungs contract.

Und wegen des vom schloßhauptman alß abbrändler vor 3 jahren zu Baltzers ansuchenden schuldnachlaß.

Die 2 letztere passus seynd extrahirt worden ad acta.

e-archiv.li